

- 8.1 Die Einfriedungen der Grundstücke darf 1,0 m über der Straßenoberkante nicht übersteigen. Die dazugehörigen Sockel dürfen nicht höher als 25 cm ausgebildet werden. Zulässig sind senkrecht angeordnete Holzlattenzäune oder Hecken. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Drahtzäune aus kunststoffummanteltem Maschendraht mit einer max. Höhe von 1 m zulässig. Sockel sind hier unzulässig.
- 8.2 Als Einfriedungen sind nur natürliche, ungeschnittene Hecken aus einheimischen Gehölzen mit mindestens 3 verschiedenen Arten zulässig.
- 8.3 Bei der Anlage von Einfriedungen soll im Sinne des Natur- und Artenschutzes darauf geachtet werden, daß die Möglichkeit eines Durchschlupfes für Kleintiere (z.B. Igel, Eidechsen, Katzen) bestehen bleibt.

9. Äußere Gestaltung

- 9.1 Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein (Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz in gedeckten Farbtönen). Sichtbeton ist in Form von Stützen, Säulen und sonstigen untergeordneten Bauteilen zulässig.
- 9.2 Bei allen Haupt- und Nebengebäuden sind nur Fenster mit stehendem Format zulässig. Das Verhältnis Höhe : Breite muß mindestens 5:4 betragen.
- 9.3 Grelle, schreiende Farben sind unzulässig. Es sollen gedeckte Farbtöne verwendet werden.

10. Außenanlagen

- 10.1 Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargeländes anzugleichen. Vorhandene Böschungen sind zu erhalten.
- 10.2 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und der Versorgungskabel des FÜW gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und der Versorgungskabel des FÜW erforderlich.

11. Sichtdreiecke

- 11.1 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

12. Natur- und Landschaftsschutz

- 12.1 Entsprechend den Festsetzungen im Plan sind Pflanzgebote als Anpflanzungen mit standortgerechtem Strauchwerk sowie Einzelbäumen als Sichtschutz bzw. Übergang zur freien Landschaft dargestellt. Es sollen folgende Pflanzen verwendet werden:
Rainweide, Pfaffenkäppchen, Schlehe, Feldahorn, Eberesche, Schneeball, Hainbuche, Hartriegel, Sanddorn, Cornelmirsche, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose
sowie Großbäume:
Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Esche, Ulme, Vogelkirsche und Obstbäume.
- Die Pflanzungen müssen aus mindestens 3 verschiedenen Arten bestehen.
- 12.2 Die Baum- und Strauchpflanzungen gemäß dem Pflanzgebot sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; eventuelle Ersatzpflanzungen sind entsprechend durchzuführen.
- 12.3 Auf geringe Bodenversiegelung ist zu achten. Befestigte Flächen sollen - wo es möglich ist - wasserdurchlässig sein. Hierzu zählen vor allem Garageneinfahrten, Gartenwege etc.
- 12.4 Aus Gründen der Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse sind größere Wand- und Mauerflächen ab 20 m² (z.B. Garagen) zu begrünen.
- 12.5 Pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Großbaum zu pflanzen. Hierzu zählen auch Obstbaum-Hochstämme.
- 12.6 Die Verwendung von Kunstdünger und chemischen Spritzmitteln sollte auf Notfälle beschränkt werden.

13. Verkehrsflächen

- 13.1 Die Geschwindigkeit ist im Bereich der Anliegerstraßen auf maximal 30 km/h festgelegt.
- 13.2 Außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs (Ortsdurchfahrts-grenze) sind keine Ein- oder Ausfahrten zur St 2414 zulässig.